

S a t z u n g

über die Benützung des Badeplatzes mit Freizeitgelände am Simssee in der Gemeinde Stephanskirchen

vom 23.05.1996 inkl. 1. Änderungssatzung vom 23.05.1996.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Gemeinde Stephanskirchen unterhält am Simssee auf den Grundstücken Fl.Nr. 1001/1 und 1001/2 und auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1078 der Gemarkung Stephanskirchen einen Badeplatz mit Freizeitgelände als öffentliche Einrichtung.
- 2) Der Badeplatz mit Freizeitgelände ist in einem Lageplan M 1:1000 (Anlage) eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Abgrenzung des Badeplatzes mit Freizeitgelände ist die Innenseite der Strichzeichnung maßgebend. Der Lageplan wird bei der Gemeinde archivmäßig verwahrt. Er kann während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Benutzung des Badeplatzes mit Freizeitgelände

- 1) Der Badeplatz mit Freizeitgelände kann unentgeltlich von jedermann nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung benutzt werden.
- 2) Kinder, die noch nicht 6 Jahre alt sind, müssen von einer mindestens 18 Jahre alten Person begleitet und beaufsichtigt sein.
- 3) Von der Benutzung des Badeplatzes mit Freizeitgelände sind ausgeschlossen:
 1. Personen mit großflächigen Hautausschlägen, offenen Wunden, ansteckenden Krankheiten und Infektionskrankheiten,
 2. Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen
 3. Personen, denen das Betreten des Platzes gemäß § 7 untersagt ist.

§ 3

Verhalten auf dem Badeplatz mit Freizeitgelände

- 1) Auf dem Badeplatz mit Freizeitgelände muss sich jeder so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, belästigt oder behindert wird.
- 2) Niemand darf sich unbedeckt auf dem Badeplatz aufhalten. Weibliche Badegäste müssen Badekleidung mit einem Oberteil tragen. Diese Bestimmungen gelten nicht für

Kleinkinder.

3) Unzulässig ist es,

1. Fahrzeuge, gleich welcher Art, ausgenommen Kinderwägen und Behindertenfahrzeuge, außer auf erkennbar dafür vorgesehenen Flächen, zu fahren, zu schieben oder abzustellen,
2. zu reiten,
3. den Badeplatz mit Freizeitgelände oder seine Einrichtungen und Anlagen, insbesondere auch seine Bepflanzung, zu verändern, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
4. Unrat oder Abfall wegzuwerfen,
5. außerhalb der Spielwiese Sport auszuüben, insbesondere Ball zu spielen, sofern eine Belästigung anderer nach den Umständen nicht ausgeschlossen ist,
6. Tiere mitzubringen,
7. offenes Feuer zu machen oder zu grillen,
8. Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte in einer Lautstärke zu betreiben, die andere belästigt,
9. Zelte oder Wohnwägen aufzustellen oder zu nächtigen,
10. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben, insbesondere Waren, gleich welcher Art, anzubieten oder zu verkaufen,
11. Vergnügungen oder Versammlungen abzuhalten,
12. Surfbretter oder Boote, ausgenommen kleinere Schlauchboote, außerhalb der dafür vorgesehenen Fläche, abzustellen,
13. Wasservögel aller Art zu füttern,
14. das Liegen auf dem Badesteg ist nicht gestattet.

§ 4 Ausnahmen

- 1) Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Nr. 7, 8, 10 und 11 zulassen.
- 2) Für die Benutzung aufgrund einer Ausnahme nach Abs. 1 kann die Gemeinde ein angemessenes Entgelt und Ersatz ihrer Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die ihr durch die besondere Benutzung entstehen, verlangen. Die von dem Benutzer zu erbringenden Leistungen sind mit diesem zu vereinbaren.
- 3) Der Antrag auf Ausnahme ist eine Woche vor der entsprechenden Ausübung bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Sperrung des Badeplatzes mit Freizeitgelände

Der Badeplatz, einzelne Teile oder Einrichtungen desselben können während bestimmter Tageszeiten oder während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benützung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Nutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ergehenden Anordnungen der Gemeinde und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweis und Betretungsverbot

Vom Badeplatz mit Freizeitgelände kann verwiesen werden, wer

1. in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Abmahnung Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt,
2. dort eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
3. gegen Anstand und Sitte verstößt.

Außerdem kann ihm das Betreten des Badeplatzes für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd untersagt werden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 auf dem Badeplatz aufhält
2. einem Verbot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 13 zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 6 nicht nachkommt,
4. den Badeplatz mit Freizeitgelände trotz Platzverweises gemäß § 7 Satz 1 nicht verlässt oder trotz eines Betretungsverbotes gemäß § 7 Satz 2 betritt, soweit die entsprechenden Anordnungen vollziehbar sind.

§ 9 Zwangsmittel

- 1) Die Gemeinde kann zur Einhaltung der nach dieser Satzung bestehenden Vorschriften für den Einzelfall Anordnungen erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 10
Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden die auf den Zustand des Badeplatzes mit Freizeitgelände, insbesondere seiner Verkehrsflächen, infolge winterlicher Witterung zurückgehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 11
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 1996 in Kraft.
- 2) Die Badeordnung vom 15. Mai 1986 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stephanskirchen, den 23.05.1996

Zehentner
1. Bürgermeister

Inkrafttreten 1. Änderungssatzung vom 23.05.1996: 01.06.1996